
Als die Donau noch über einen Theil der jetzigen Stadt Wien (über den Salzgrieß) ihre Richtung hatte, wurde die Gegend jenseits des Wiener Donau-Canals, und dem Fahnenstangen-Wasser, unter den verschiedenen Benennungen der vereinzeltten Werde, der untere Werd *) genannt, worunter als die vorzüglichsten Bestandtheile erscheinen:

1. Die Wolfsau; in der Gegend des Fahnenstangen = Wassers, und zwischen den Brücken.
2. Die Taborau; in der Gegend der alten Favoritte, oder des heutigen Augartens.
3. Die Rohrschütt; mit dem Schildgraben, zwischen dem Augarten und der Haide; das früheste Eigenthum des Bürgerspitals, worauf noch jetzt das Bräuhäus steht.

*) Werd heißt eigentlich eine Insel in einem Flusse, dann auch eine bewohnbar gemachte Sumpfgegend.

4. Die Haide; zwischen den Gründen des
Bürgerhospitals und dem heutigen
k. k. nied. östr. Provinzial-Strafhause.
5. Die Paderinsel; zwischen der Haide
und dem Donau-Arme.
6. Der obere Fall; unweit des scharfen
Eckes, und dem Schanzelthore
gegenüber.
7. Der untere Fall; an der Schlagbrü-
cke (jetzt Ferdinand's brücke) ge-
gen das ehemalige Theresienthor.
8. Unter den Felbern; von dem Gast-
hause zum Lamm jenseits der Schlag-
brücke, bis gegen den schwarzen Bären
an der Taborstraße, und auf-
wärts an der Praterstraße.
9. Der hangende Ort; die Ufergegend
unter der Ferdinand's brücke.
10. Der Gries *); vom hangenden Orte bis
zum Schüttel.
11. Die Schütt; dieser Theil besteht noch
heut zu Tage unter der Benennung
»am Schüttel«.

*) Gries war überhaupt der Name des fließigen Gestades
der Donau, des einstens viel größeren Wienflusses und Al-
ferbaches. Daher die Benennung der Salzgries, und vom
Kärnthnerthore gegen das Stubenthore das Heugries,
Döfengries, und im oberen Werde, das Holzgries
u. s. w.

12. Die Benedigerau, oder die heutige
Hohle (»Jägerzeile«).

13. Der Prater, welcher durch die Allee,
die vom neuen Tabor zur Fran-
zensbrücke führt, mit der Leo-
poldstadt und der Jägerzeile
gränzt.

Die übrige Gegend von der Taborstraße,
stromabwärts bis gegen den Prater, heißt insge-
mein das Stadtgut.

Die ersten Ansiedlungen im unteren
Werd, (der heutigen Leopoldstadt), scheinen
an den Ufern, in der Nähe der Straße zum al-
ten Tabor, und zwar vorzüglich an der rech-
ten Seite derselben, Statt gefunden zu haben;
indem die Haide, die Paderinsel, und die
Gegend vom Bräuhause bis zur Reiterka-
serne, dann jene von der Haide bis an die
Taborstraße, nur erst bei Erbauung der Ju-
denstadt, und größtentheils, nur erst bei dem
Entstehen des heutigen Vorstadtsgrundes Leo-
poldstadt angebauet wurden, und bis dahin
aus öden Gründen, und von Wassergrä-
ben durchschnittenen Auen bestanden*).

*) Lange vorher aber, müssen doch schon zahlreiche Hüt-
ten von Schiffen und Fischern an den Ufern, und in
den Auen sich erhoben haben, da der Werd die allge-
meine Viehweide war.

In der Belagerung Wien's, durch Matthias Hunyadi Corvin (1485) und noch vielmehr, nach der ersten türkischen Belagerung (1529), waren die Werden voll Brandstätten, auf welchen die Lust, wieder neue Häuser herzustellen, sehr gering war, daher an mehreren Orten bloß nur Scheuern und Ställe, statt der vorherigen Häuser gebauet wurden.

Zwischen den Jahren 1536 bis 1547 wurde jedoch der Werd wieder neu angebaut, und Ferdinand, welcher bei der allgemeinen Judenverfolgung, denenselben den Aufenthalt doch gestatten wollte, bestimmte durch eine kais. Entschließung (1625) daß die Juden, welche schon im Jahre 1204 in der Stadt eine Schule, und in der Gegend vom Rie n m a r k t e gegen den S a l z g r i e ß hinab, einige Häuser und Bauplätze hatten, nicht in der Stadt selbst, sondern außer derselben, in einem abgesonderten Orte ihren Wohnsitz aufschlagen sollten.

Der Ort, welcher den Juden nun angewiesen wurde, war im u n t e r e n W e r d, und umfaßte die Gegend von der Taborstraße, dem schwarzen Bären gegenüber, bis in die Gegend des alten Tabors, von dort bis an die Donau, dem o b e r e n W e r d gegenüber, und von dem Marksteine in der Spittelau, wieder zurück bis an die Taborstraße nächst dem Kloster der P. P. Karmeliter.

Diese neue Ansiedlung durch die Juden, erhielt nun den Namen Judenstadt *), welcher bis zur gänzlichen Abschaffung (1669) derselben, beibehalten wurde.

Bei dem Abzuge der Juden, war der Stand der Judenhäuser ungefähr 130, welche mit dem unteren Werd vereinigt, und somit zu einem Ganzen verbunden wurden.

Zum besseren Emporkommen dieser neuen Vereinigung (des eigentlichen Werdes), erhielt derselbe nebst mehreren anderen Freyheiten, auch ein Marktprivilegium (1671), und von dem Kaiser Leopold die Benennung, Leopoldstadt.

Die Jagdlust, welche übrigens immer näher an den Werd knüpfte, bestimmte auch den Kaiser Maximilian um die Jagdknechte und Hofjäger in der Nähe zu haben, in der, im unteren Werd gelegenen Benedigerau **), gegenwärtig unter den Namen Jägerzeile bekannt, Plätze zu Wohnungen für dieselben

*) Diese Benennung wurde von einigen in der Folge dem ganzen unteren Werd beigelegt; allein diese Meinung scheint aus dem Grunde ganz unrichtig zu seyn, da immer neben der Judenstadt der untere Werd unter seinen alten Namen bestand.

**) Der Name Benedigerau kam wohl daher, weil der Witz jener Zeiten, alle dem festen Lande so nahen

auszuzeichnen, auf welchen sodann (1570) gleich 18 Häuser in gleicher Zeile erbauet, und den Jägern zum Aufenthalte zugewiesen wurden; und so entstand der Vorstadtsgrund, die Jägerzeile.

Der Prater *), als landesfürstl. Park und Jagdrevier, blieb bis zur Zeit Joseph's I. gesperrt, welcher ihn jedoch, aber nur für herrschaftliche Equipagen, und noch nicht für Fußgänger eröffnen ließ.

Kaiser Joseph II. hingegen, eröffnete (1766) diesen herrlichen Lustwald, zwar Anfangs nur für die Sommermonathe hindurch, jedoch nach Verlauf von mehreren Jahren (1775) für allgemein, und ließ auch zugleich das Gitter, welches bisher den Eingang verschlossen hatte, niederreißen.

Im Jahre 1786 wurden in der Haupt-Allee des Praters mehrere Kaffeehäuser eröff-

Inseln nach jener berühmten Lagunenstadt, Klein-Venedig zu nennen pflegte.

*) Es ist nicht möglich, die Zeit und Ursache der Benennung des Praters genau anzugeben, und daher bloß wahrscheinlich, daß selber von einem altspanischen Geschlechte hergeleitet werden könnte, welches den Namen Prater führte, da im Jahre 1329 ein Ehunrat der Prater Anspruch auf eine Wiese machte, die seinen Vorfahren schon im Jahre 1102 verliehen wurde.

net. Später wurde an dieser Allee auch ein Saal für Panoramen, und im Jahre 1808 durch den Kunstreiter Herrn de Bach ein Circus Gymnasticus errichtet. Am Ende der Haupt-Allee befindet sich das kaiserl. Lusthaus, und an der Seite des neuen Labors bis gegen die Haupt-Allee hinüber, sind mehrere Bier- und Weinschankhütten errichtet, neben welchen noch mancherley Unterhaltungsplätze, als: Ringelspiele, Gaukler, zahlreiche Vorstellungen mechanischer Künste u. s. w. bestehen.

Auch wurde daselbst (1777) ein eigener Platz für die Kunstfeuerwerke bestimmt, worauf Herr J. S. Stumer das Privilegium erhielt.

Mit der Stadt Wien ist die Leopoldstadt und Jägerzeile gegenwärtig durch drey Brücken in Verbindung gesetzt, nemlich: durch die Franzensbrücke, Ferdinandsbrücke, und durch die, statt der abgetragenen Ungartenbrücke, zeitlich bestehende Nothbrücke.

Mit der Gegend zwischen den Brücken, steht die Leopoldstadt durch die Brücke am neuen Labor in Verbindung, mit dem jenseitigen festen Lande aber, durch die große Donaubrücke.

Der von Rusdorf herein, zwischen der Stadt und der Leopoldstadt geleitete Donau-Canal, und die, durch die Leopoldstadt laufende Hauptstraße nach Ungarn, Mähren, Böhmen und Pohlen, machen diese Vorstadt zu einem wichtigen Commercial-Platze.

Zur Handhabung der polizeylichen Gegenstände *) welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentliche Anständigkeit zc. Bezug haben, besteht für die, in diesem Polizey-Bezirk liegenden Vorstadtgründe Leopoldstadt und Jägerzeile (mit Einschluße des Praters und der zur Herrschaft Klosterneuburg gehörigen Brigittenau und die Gegend zwischen den Brücken),

die

k. k. Polizey-Bezirks-Direktion

in der Leopoldstadt am Carmeliten-Platz Nr. 314. welcher noch besonders für diesen volkreichen Bezirk

der k. k. Polizey-Bezirks-Arzt,

Hr. Med.-Doctor Franz Strauß,
wohnhaft in der Leopoldstadt, Josephgasse,
Nr. 258.

der k. k. Polizey-Bezirks-Wundarzt,

Herr Joseph Schröfle,
wohnhaft in der Leopoldstadt, Josephgasse,
Nr. 252., und

*) Die eigentlichen Polizey-Gegenstände sind zu verschiedenartig, als daß sich hier, um für dem Geschäftsmanne nicht weitläufig zu werden, eine vollkommene Darstellung derselben anbringen ließ.

die k. k. Polizey=Bezirks=Hebamme,
Frau Maria Anna Koller,
wohnhaft in der Leopoldstadt, Strasshaus-
gasse, Nr. 232.
untergeordnet sind.

Da die Justiz=Verwaltung in den
Bezirken der Vorstädte Wien's, beynahe keinen
Theil des Wirkungskreises der k. k. Polizey=
Direction mehr ausmachen, und der Einfluß
derselben, auf diese Geschäfte, so viel möglich beseiti-
get bleiben soll, so besteht in Ansehung derselben,
für die in acht Bezirke getheilten zahlreichen Vor-
stadtsgründe, nach einer allerhöchsten Entschließung
vom Jahre 1793, für die minder wichtigeren
Rechtsverhandlungen, als Schuldpla-
gen unter 25 fl., Hauszins und Auszieh-
streitigkeiten, ferner zur gütlichen Bei-
legung auch wichtigerer Rechtsstreit-
e 2c. 2c. in jedem Polizey=Bezirk eine eigene

magistratische

Gerichts=Verwaltung,

welche unter dem Vorsey eines Herrn Magistrats-
Rathes, über die bey den Grundgerichten Leo-
poldstadt und Jägerzeile, angebrachten
mündlichen Beschwerden, gegenwärtig in dem
Gerichts=Hause, am Karmelitenplatze Nr. 612.,
nach Maßgabe der Geschäfte, an bestimmten Wo-

Hentagen, die Gerichtssitzungen zur Entscheidung oder gütlichen Ausgleichung, der Klage führenden Partheven, abhält.

Grundgerichte.

Von jedem, in diesem Polizey-Bezirk liegenden Vorstadtgrundes, werden aus den haus-säßigen Bewohnern desselben, ein Grund-richter und mehrere Beisitzer und Aus-schüsse erwählt, welche mit dem besoldeten Ge-richtsschreiber, zur Verwaltung des Gemeindegemeins, und sonstigen Local-Angelegenheiten, als: Beleuchtung, Straßen-Erhaltung, Feuerlösch-Vorkehrungen u. d. d. das Grundgericht bilden.

Diese Grundgerichte befinden sich für den Vorstadtgrund:

Leopoldstadt, in der Taborstraße, Nr. 340.

und für den Vorstadtgrund

Jägerzeile, in der Praterstraße, Nr. 30.

und unterstehen unmittelbar der betreffenden Ortsobrigkeit; in Ansehung der öffentlichen Sicherheit aber, der betreffenden k. k. Polizey-Bezirks-Direction.

Gerichtbarkeit.

Nach dem Jurisdictionsnormale vom Jahre 1783, ist jeder Bürger, wenn er auch in

dem Bezirke einer fremden Herrschaft wohnet, dem Wiener Stadt-Magistrate unterworfen, jene Individuen aber, welche das Bürgerrecht nicht haben, unterstehen mit der Civil-Gerichtsbarkheit derjenigen Ortsherrschaft, in welchem obrigkeitlichen Bezirke sie wohnen.

In Ansehung der politischen Geschäfts-zweige und ortsherrschaftlichen Rechte hingegen, als: Gewerbs-Verleihungen 2c. 2c. worunter auch die Ausübung der Gerichtsbarkheit in schweren Polizey-Uebertretungen gehöret, unterstehen alle Bewohner eines Ortsherrschaftlichen Bezirkes, ob sie Bürger sind, oder nicht, der eigentlichen Orts-Obrigkeit.

Ortsobrigkeit

über den, in diesem Polizey-Bezirke liegenden Vorstadtsgrunde Leopoldstadt, ist der hiesige Stadt-Magistrat, (in der Stadt, Wipplingerstraße, Nr. 385.), über den Vorstadtsgrund Jägerzeile aber, die Seeger von Seegen-thalischen Erben.

Die Amts-Kanzley*) derselben, befindet sich in der Stadt, am Bauernmarkte, Nr. 585.

*) Rücksichtlich des Vorstadtsgrundes Jägerzeile, wird die Gerichtsbarkheit in schweren Polizey-Uebertretungen

Criminal-Gerichtsbarkeit.

Diese wird ohne Ausnahme von dem hiesigen Stadt = Magistrate ausgeübt. Der Amtsort befindet sich in der Stadt am hohen Markte Nr. 545 (das Criminal-Gerichtshaus genannt.)

Grundbuchsherrschaft.

Die Grundbuchsobrigkeit, welcher das Grundbuch über den Besißstand, der ihr unterthänigen Realitäten, die Person, die jedesmalige Veränderung, dann die Rechte und Lasten derselben, 2c. 2c. zu führen obliegt, und deren es oft mehrere über einzelne Häuser giebt, fertigt dem Grund = Untertthane den Gewährbrief über das Eigenthum der Realität, den Pfandbrief über das Darlehen 2c. 2c. aus, und sichert ihn zugleich für den Besiß, des was immer für Namen habenden unbeweglichen Eigenthums, welches in die bey jeder Grund = Obrigkeit oder Grundbuchsherrschaft bestehenden Bücher, als: Grundbuch, Gewährbuch, Saßbuch 2c. 2c. eingetragen wird.

freerungen, welcher sämtliche Bewohner dieses Grundes, Bürger oder Nichtbürger, untergeordnet sind, von dem hiesigen Stadt = Magistrate versehen.